

Röm. Kath. Pastoralraum Meggerwald Pfarreien (KPM)

Die drei römisch-katholischen Kirchgemeinden Adligenswil, Meggen und Udligenswil

schliessen die folgende

Vereinbarung

über die Zusammenarbeit

im römisch-katholischen Pastoralraum „Meggerwald Pfarreien“ (KPM)

I. Grundlagen der Vereinbarung	
Art. 1	<p><i>Name und Zweck</i></p> <p>¹ Zur Sicherstellung der religiösen Betreuung der Katholikinnen und Katholiken der Pfarreien St. Martin Adligenswil, St. Pius Meggen und St. Oswald Udligenswil durch die römisch-katholische Kirche vereinbaren die Kirchgemeinden Adligenswil, Meggen und Udligenswil die Zusammenarbeit im römisch-katholischen Pastoralraum Meggerwald Pfarreien (KPM).</p> <p>² Diese Vereinbarung regelt Struktur, Organisation und Zuständigkeiten der staatskirchenrechtlichen Organe im Pastoralraum Meggerwald Pfarreien, unter Berücksichtigung der vom Bistum Basel vorbestimmten pastoralen Organisation.</p>

2	<p><i>Autonomie der Kirchgemeinden</i></p> <p>Die Kirchgemeinden des Pastoralraums bleiben autonom. Die Eigentumsverhältnisse werden von der vorliegenden Vereinbarung nicht berührt.</p>
II. Organisation im Pastoralraum	
1. Gremien	
3	<p style="text-align: center;"><i>A) Gremien der Kirchgemeinden</i></p> <p><i>KPM-Rat und KPM-Versammlung</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinden im Pastoralraum handeln gemäss Art. 5 ff. über die folgenden Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none">a. KPM-Rat (KR-Ausschuss als ständiges Führungsorgan);b. KPM-Versammlung der Kirchenräte (Gesamtversammlung aller Kirchenräte). <p>² Beschlüsse mit Wirkung für den Pastoralraum können nur mit Zustimmung des zuständigen Organs jeder einzelnen Kirchgemeinde des Pastoralraums (Kirchgemeindeversammlung oder Kirchenrat) gefasst werden.</p>
4	<p style="text-align: center;"><i>B) Gremien des Pastoralraums</i></p> <p><i>Leitung und Organisation des Pastoralraumes</i></p> <p>Die Leitung und Organisation des Pastoralraums ist im Pastoralraumkonzept (Anhang II) sowie im Statut (Anhang III) umschrieben.</p>
2. KPM-Rat (KR-Ausschuss als ständiges Führungsorgan)	

5	<p>Zusammensetzung und Organisation</p> <p>¹ Der KPM-Rat bildet das ständige Gremium der Kirchgemeinden im Pastoralraum. Er tritt regelmässig, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.</p> <p>² Der KPM-Rat setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenräte – wovon eines der Präsident bzw. die Präsidentin des jeweiligen Kirchenrates sein muss – und der Leitung des Pastoralraums.</p> <p>³ Den Vorsitz nimmt, in der Regel alle zwei Jahre alternierend, der Präsident bzw. die Präsidentin eines Kirchenrates ein.</p> <p>⁴ Das Zustelldomizil befindet sich bei der für den Pastoralraum rechnungsführenden Kirchgemeinde (vgl. Art. 8 Abs. 2).</p>
6	<p>Aufgaben des KPM-Rates</p> <p>Der KPM-Rat nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung der Kirchgemeinden des Pastoralraums nach aussen, soweit in staatskirchenrechtlicher Kompetenz; b) Vorbereitung und Antrag des Voranschlages für das Folgejahr im Laufe des dritten Quartals zu Händen der KPM-Versammlung; c) Vorbereitung von Entscheiden über Nachtragskredite zu Händen der KPM-Versammlung; d) Erste Lesung aller übrigen den Pastoralraum betreffenden Vorlagen im Kompetenzbereich der Kirchgemeinden. Dabei gibt der KPM-Rat bei jeder Vorlage einen Antrag für die Beratung in den drei einzelnen Kirchenräten ab; e) Einberufung der KPM-Versammlung der Kirchenräte aller drei Kirchgemeinden; f) Festlegung der Traktandenliste für die KPM-Versammlung der Kirchenräte; g) Überprüfung und Genehmigung der jährlichen Abrechnung betreffend Kostenaufteilung gemäss Art. 13.

3. KPM-Versammlung der Kirchenräte	
7	<p>Einberufung</p> <p>¹ Die Einberufung der KPM-Versammlung der Kirchenräte erfolgt durch den KPM-Rat. Die KPM-Versammlung der Kirchenräte kann durch die Mehrheit der Mitglieder des KPM-Rates, jeden der drei Kirchenräte (als Gremium), oder durch eine Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinden Adligenswil, Meggen und Udligenswil verlangt werden.</p> <p>² Grundsätzlich wird als ordentlicher Versammlungstermin zur Budget-Beratung (Voranschlag) eine Sitzung im Herbst vorgesehen.</p> <p>³ Die Sitzung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung oder mittels elektronischen Schriftverkehrs (E-Mail) an die einzelnen Mitglieder der drei Kirchenräte und die Leitung des Pastoralraumes zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.</p>
8	<p>Verhandlungs-/Beschlussfähigkeit und Aufgaben</p> <p>¹ Die KPM-Versammlung der Kirchenräte ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jedes einzelnen Kirchenrats anwesend ist.</p> <p>² Die KPM-Versammlung der Kirchenräte bestimmt die rechnungsführende Kirchgemeinde pro Legislatur.</p> <p>³ Die KPM-Versammlung der Kirchenräte kann über alle Geschäfte entscheiden, die in der Kompetenz des Kirchenrats jeder einzelnen Kirchgemeinde liegen.</p> <p>⁴ Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden jeder einzelnen Kirchgemeinde gutgeheissen wird. Kann der Kirchenrat einer Kirchgemeinde nicht zustimmen, ist eine einvernehmliche Lösung zu suchen.</p>

4. Rechnungsprüfung	
9	<p><i>Prüfung der Jahresabrechnung</i></p> <p>Die Rechnungskommission der rechnungsführenden Kirchgemeinde prüft die Jahresabrechnung des Pastoralraumes im Rahmen der ordentlichen Prüfung.</p>
III. Organisation der Seelsorge im Pastoralraum	
10	<p><i>Organisation der Seelsorge</i></p> <p>Die Organisation der Seelsorge und der Leitung im Pastoralraum Meggerwald-Pfarreien erfolgt gemäss dem von den zuständigen Stellen des Bistums genehmigten Pastoralraumkonzept und Statut (Anhang II und III dieser Vereinbarung).</p>
11	<p><i>Anstellungsbehörden und Anstellungskriterien</i></p> <p>¹ Anstellungsbehörden für das kirchliche Personal, inklusive der Leitung des Pastoralraumes, sind die einzelnen Kirchgemeinden.</p> <p>² Über die Finanzierung des gemeinsamen Stellenplan des Pastoralraumes ist jährlich durch die KPM-Versammlung abschliessend zu entscheiden (<i>siehe Stellenplan gemäss Anhang 4 des Statuts des Pastoralraumes: Anhang III</i>).</p> <p>³ Vorschlag und Ernennung der Leitung des Pastoralraums ist gemäss Ziff. 1.5 im Statut des Pastoralraums geregelt.</p> <p>⁴ Die bestehenden Kompetenzen und Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Luzern bei der Wahl der jeweiligen Pfarreileitung bleiben vorbehalten.</p>
12	<p><i>Personalführung</i></p> <p>Die Zuständigkeiten und Unterstellungen für das gesamte kirchliche Personal innerhalb der Kirchgemeinden des Pastoralraums richten sich nach dem Statut bzw. Stellenplan und <i>Organigramm</i> des Personalkonzeptes (in Anhang 4 und 5 des Statuts des Pastoralraumes: <i>Anhang III</i>).</p>

IV. Finanzen	
13	<p><i>Kostenaufteilung zwischen den Kirchgemeinden</i></p> <p>¹ Die anfallenden Kosten des Pastoralraumes werden den einzelnen Kirchgemeinden gemäss dem Schlüssel in Anhang I dieser Vereinbarung („Kostenteiler“) verrechnet.</p> <p>² Die Abrechnung wird jährlich bis spätestens Ende Januar von der rechnungsführenden Kirchgemeinde erstellt. Sie ist dem KPM-Rat zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>³ Die Rechnungskommission der rechnungsführenden Kirchgemeinde erstellt ihren Bericht und Antrag zu Händen des KPM-Rates bis spätestens Ende Februar.</p>
V. Anhänge	
14	<p><i>Anhänge als Bestandteile der Vereinbarung</i></p> <p>Die erwähnten Anhänge I, II und III bilden Bestandteile dieser Vereinbarung.</p>
VI. Kündigung und Änderung der Vereinbarung	
15	<p><i>Kündigungsfrist und Kündigungstermin</i></p> <p>Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Kirchgemeinde unter Wahrung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember gekündigt werden. Mit der Kündigung durch eine einzelne Kirchgemeinde wird die Vereinbarung für die drei Kirchgemeinden auf Ende der Kündigungsfrist hinfällig.</p>
16	<p><i>Änderungen des Pastoralraum-Konzeptes</i></p> <p>¹ Veränderungen im Pastoralraumkonzept sind durch den KPM-Rat auf Auswirkungen auf diese Vereinbarung zu prüfen. Der KPM-Rat stellt der KPM-Versammlung einen begründeten Antrag zur Behandlung der Veränderungen und deren Auswirkungen.</p>

MA

	<p>² Soweit das Hauptdokument der vorliegenden Vereinbarung nicht verändert werden muss, kann die KPM-Versammlung über Veränderungen des Anhangs I und ersatzweise Übernahmen der Revisionen der Anhänge II und III beschliessen.</p> <p>³ Jeder der drei Kirchenräte kann als Gremium verlangen, dass zu einem solchen Geschäft eine abschliessende Abstimmung (Kirchgemeindeversammlungsbeschluss) in allen drei Kirchgemeinden durchgeführt wird.</p>
VII. Inkrafttreten	
17	<p><i>Genehmigung durch die Stimmberechtigten</i></p> <p>Die vorliegende Vereinbarung ist gemäss § 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 des Kirchgemeindeggesetzes von den Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden an einer Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen.</p>
18	<p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>Die Vereinbarung tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Stimmberechtigten, per 01. Januar 2016 in Kraft.</p>

Dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben zugestimmt [mit Datum des Beschlusses der jeweiligen Kirchgemeindeversammlung]:

- Kirchgemeinde Adligenswil,	am 09. Dezember 2015
- Kirchgemeinde Meggen,	am 10. Dezember 2015
- Kirchgemeinde Udligenswil,	am 14. Dezember 2015

<p>Kirchgemeinde Adligenswil</p>  <p>Richard Beeler, Präsident Adligenswil, 09. Dezember 2015</p>	 <p>Franz Buholzer, Kirchmeister</p>
<p>Kirchgemeinde Meggen</p>  <p>Rupert Lieb, Präsident Meggen, 10. Dezember 2015</p>	  <p>Sarah Aerni, Aktuarin</p>
<p>Kirchgemeinde Udligenswil</p>  <p>Markus Odermatt, Präsident Udligenswil, 14. Dezember 2015</p>	 <p>Robert Müller, Kirchmeister</p>

M

**Anhang
zur
Vereinbarung**

über die Zusammenarbeit
im Pastoralraum „Meggerwald Pfarreien“

A)	<p><i>Staatskirchenrechtliche Finanzierungsgrundlage des Pastoralraums Meggerwald Pfarreien</i></p> <p>Anhang I: Kostenteiler -Vereinbarung der drei Kirchgemeinden</p>
B)	<p><i>Pastorale Grundlagen des Pastoralraums Meggerwald Pfarreien (vom Bistum genehmigt am 15. November 2015)</i></p> <p>Anhang II: Pastoralraumkonzept LU 9 - meggerwald pfarreien KPM</p> <p>Anhang III: Statut des Pastoralraums LU 9 - meggerwald pfarreien KPM</p>

**Röm. Kath. Pastoralraum
„Meggerwald Pfarreien“ (KPM)**

*Die drei römisch-katholischen Kirchgemeinden Adligenswil, Meggen und Udligenswil
beschliessen im Rahmen der Vereinbarung folgenden*

Anhang I – Kostenteiler

Art. 1 Finanzierungsschlüssel

¹ Für die Finanzierung der gemeinsamen Kosten des Pastoralraums vereinbaren die Kirchgemeinden Adligenswil, Meggen und Udligenswil folgenden Finanzierungsschlüssel.

² Der Sockelbetrag für alle drei Pfarreien beträgt 15% (je 5% pro Pfarrei) von 100%. Die restlichen 85% werden über die Anzahl der Katholiken berechnet. Erstmalige Basis bilden die Zahlen per 01. Januar 2014

Adligenswil	3'187 Katholiken = 31,86 %
Meggen	3'973 Katholiken = 39,72 %
Udligenswil	1'342 Katholiken = 13,42 %

³ Somit beträgt der KPM-Finanzierungsschlüssel rückwirkend per **01. Januar 2015** (gerundet):

Adligenswil	37 %
Meggen	45 %
Udligenswil	18 %

Art. 2 Anpassung

¹ Der Finanzierungsschlüssel wird jeweils zu Beginn der Legislatur der Kirchenräte überprüft und auf den folgenden 01. Januar neu in Kraft gesetzt.

² Verändert sich die Anzahl der Katholiken um mehr als +/- 10% wird die Überprüfung vorgängig vorgenommen und auf den nächsten 01. Januar in Kraft gesetzt.

Art. 3 Systematik

Dieser Anhang I (Kostenteiler) ist integrierender Bestandteil der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Pastoralraum Meggerwald Pfarreien.